



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Entzug der elterlichen Sorge

1. Wie viele Kinder sind in dem Zeitraum von 2000 – 2009 (aufgeschlüsselt nach Jahren) aus der Erziehungsberechtigung der Eltern heraus genommen worden?

Antwort zu Frage 1:

Dem Justizministerium liegt die Anzahl der Verfahren bei den Familiengerichten vor, in denen die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge Gegenstand des Verfahrens war (vgl. anliegende Tabelle). Aus den erhobenen Daten lässt sich ersehen, in wie vielen Fällen das elterliche Sorgerecht weder auf die Mutter noch auf den Vater übertragen wurde. Ob dies jedoch einer Herausnahme der Kinder aus der Erziehungsberechtigung der Eltern gleichkommt, lässt sich daraus nicht schlussfolgern. Denn es ist aus der Tabelle nicht ersichtlich, welcher Teil der elterlichen Sorge Gegenstand des Verfahrens war. Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge, § 1631 ff BGB) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge § 1638 ff BGB). Das Gesetz zählt in

§ 1631 Abs. 1 BGB mit der Pflege des Kindes, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung dabei die wesentlichen Elemente der Personensorge auf. Die Entziehung der elterlichen Sorge kann praktisch nur durch Entziehung sämtlicher Teilbereiche erreicht werden (vgl. BayObLG NJW 1999, 293). Das Gericht entscheidet in den sorgerechtlichen Verfahren entweder von Amts wegen (§ 1666 BGB) oder auf Antrag (§ 1671 BGB). Soweit es zu einem teilweisen Entzug der elterlichen Sorge kommt, bestellt das Gericht einen Ergänzungspfleger gem. § 1909 BGB. Die Bestellung eines Vormundes gem. § 1773 BGB ist nötig, wenn durch die Fortnahme sämtlicher einzelner Bestandteile praktisch die elterliche Sorge im Ganzen entzogen worden ist. Der Ergänzungspfleger bzw. der Vormund - nicht das Gericht - entscheidet sodann im Rahmen des übertragenen Rechtes (z.B. Aufenthaltsbestimmung) über den Verbleib des Kindes. In den Fällen, in denen die elterliche Sorge auf einen Dritten übertragen wurde, kann es sich also um den Entzug eines Teils der Personensorge, z.B. der Gesundheitsfürsorge oder des Erziehungsrechtes und der Übertragung dieses Teils der elterlichen Sorge auf einen Ergänzungspfleger handeln, ohne dass dies notwendigerweise zu einer Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt führt.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat folgende Zahlen der Kinder und Jugendlichen, die in den Jahren von 2000 bis 2008 von gerichtlichen Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge betroffen waren, mitgeteilt:

Jahr	Kinder u. Jugendliche	Jahr	Kinder u. Jugendliche
2000	303	2005	302
2001	298	2006	363
2002	290	2007	299
2003	251	2008	310
2004	230		

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Zahlen für das Jahr 2009 liegen noch nicht vor.

2. In welcher Gewichtung sind welche wesentlichen Gründe ausschlaggebend?

Antwort zu Frage 2:

Die Gründe für den Entzug der elterlichen Sorge sind dem Justizministerium nicht bekannt. Entsprechende Daten werden vom Justizministerium nicht erhoben. Es müssten die gerichtlichen Akten durch Handzählung einzeln ausgewertet werden, was innerhalb der Beantwortungsfrist für eine Kleine Anfrage nicht möglich ist.

3. Wie lange dauerte der Entzug der elterlichen Sorge im Durchschnitt (bitte auch hier aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Antwort zu Frage 3:

Eine zeitliche Begrenzung der familiengerichtlichen Maßnahmen kommt nur in Betracht, wenn zu übersehen ist, wie lange die Gefährdung andauern wird. Länger andauernde Maßnahmen müssen in regelmäßigen Zeitabständen vom Gericht gemäß § 1696 Abs. 3 BGB überprüft werden. Zur Dauer des Entzuges in den in der Tabelle aufgeführten Verfahren liegen keine Daten vor. Solche werden auch nicht im Justizministerium erhoben. Es müssten die gerichtlichen Akten durch Handzählung einzeln ausgewertet werden, was innerhalb der Beantwortungsfrist für eine Kleine Anfrage nicht möglich ist.

Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge

		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
A. I.	Erledigte Familiensachen insgesamt	19.297	19.669	21.396	20.950	21.744	20.476			
	1. Mit den Scheidungsverfahren (lfd. Nr. 7) waren an Folgesachen anhängig insgesamt	12.644	11.913	12.669	11.851	11.971	11.836			
	davon betrafen									
	Übertragung oder Entziehung der elterl. Sorge	1.010	674	665	603	502	488			
	2. Die Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen (Lfd. Nr. 9) hatten an Folgesachen zum Gegenstand insgesamt	905	773	718	752	640	456			
	davon betrafen									
	Übertragung oder Entziehung der elterl. Sorge	25	19	17	10	8	10			
	3. Die Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen (lfd. Nr. 10) hatten an Familiensachen zum Gegenstand insgesamt	10.047	10.685	11.747	11.147	12.208	11.593			
	davon betrafen									
	Übertragung oder Entziehung der elterl. Sorge	1.687	1.822	2.045	1.918	2.155	1.996			

Erhebungskriterien ab 2006 geändert, Ergebnisse siehe unten

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
3.									
Entscheidungen betr.									
Übertragung/Entziehung der elterlichen Sorge in isolierten Familiensachen (Eltern sind oder waren verheiratet)	743	704	767	787	887	821			
davon wurde das Sorgerecht vom Gericht übertragen									
auf Mutter und Vater gemeinsam	244	245	217	157	155	137			
auf die Mutter	262	242	283	285	366	348			
auf den Vater	120	110	115	152	150	120			
weder auf die Mutter noch auf den Vater	117	107	152	193	216	216			
4.									
Entscheidungen betr.									
Übertragung/Entziehung der elterlichen Sorge in Fällen, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren	127	102	133	268	336	309			
davon wurde das Sorgerecht vom Gericht übertragen									
auf Mutter und Vater gemeinsam	21	10	16	45	64	55			
auf die Mutter	53	46	52	106	124	131			
auf den Vater	33	22	34	47	78	52			
weder auf die Mutter noch auf den Vater	20	24	31	70	70	71			

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
B. I.							19.826	20.088	20.357
Erlidigte Familiensachen insgesamt									
Mit den erledigten Verfahren (lfd.Nr. 5) waren an Verfahrensgegenständen anhängig insgesamt							22.730	23.166	23.528
davon betrafen									
Übertragung oder Entziehung der elterl. Sorge							2.601	2.768	2.980
II.							3.811	3.772	3.925
Sorgerecht									
1. In Eilverfahren									
Die elterl. Sorge für die gemeinschaftl. Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt wurde							3.400	3.422	3.551
Die elterl. Sorge wurde übertragen auf Mutter und Vater gemeinsam							153	133	139
auf die Mutter							223	201	197
auf den Vater							26	9	21
auf einen Dritten							5	4	9
für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter, für die anderen Kinder auf den Vater							4	3	8
2. In sonstigen Verfahren							755	783	831
Die elterl. Sorge wurde übertragen auf Mutter und Vater gemeinsam							94	86	90
auf die Mutter							359	365	371
auf den Vater							133	125	138
auf einen Dritten							154	188	218
für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter, für die anderen Kinder auf den Vater							15	19	14

		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
II.	Sorgerecht									
1.	Eheverfahren, in denen die elterliche Sorge nach Auflösung der Ehe vom Gericht übertragen worden ist oder mangels eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 BGB beiden Ehegatten gemeinsam zusteht	3.848	3.631	3.994	4.038	4.058	4.019			
	davon									
	Gemeinsames Sorgerecht der geschiedenen Eltern, da ein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt wurde	2.853	2.957	3.336	3.444	3.563	3.546			
	das Sorgerecht wurde vom Gericht übertragen									
	auf beide Elternteile gemeinsam	193	103	106	86	67	83			
	auf die Mutter	705	518	489	397	340	314			
	auf den Vater	59	43	41	43	42	29			
	weder auf die Mutter noch auf den Vater	38	10	22	68	46	47			
2.	Entscheidungen betr. Übertragung/Entziehung der elterlichen Sorge in abgetrennten Folgesachen	17	16	10	8	4	7			
	davon									
	auf Mutter und Vater gemeinsam	9	4	3	0	1	0			
	auf die Mutter	7	10	6	8	3	5			
	auf den Vater	1	2	1	0	0	0			
	weder auf die Mutter noch auf den Vater	0	0	0	0	0	2			

